

Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH



Betreffend Nutzung der Software NEVARIS Finance und NEVARIS iceBIM

Stand: 23.03.2018

1. Allgemeines

Die NEVARIS Bausoftware GmbH (nachfolgend „NEVARIS“) leistet Anpassung und Customizing ihrer Standardsoftware (nachfolgend „Softwareanpassung“) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Softwareanpassungsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von NEVARIS nicht anerkannt, sofern NEVARIS diesen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, die dem Vertrag als Anlage beigelegt ist. Die Leistungsbeschreibung wurde von NEVARIS zusammen mit dem Kunden erstellt. Eine hierüber hinausgehende Funktionalität der Softwareanpassung schuldet NEVARIS nicht.

2.2 Der Kunde erhält zu der für ihn erstellten Softwareanpassung eine Anwenderdokumentation. Eine Anwenderdokumentation ist nicht zu überlassen, wenn die dem Kunden überlassene Leistungsbeschreibung die gleiche Qualifikation hat. Darstellungen in der Anwenderdokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, in der Leistungsbeschreibung, etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften.

3. Leistungszeit und -ort

3.1 NEVARIS wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die vertraglich vereinbarten Softwareanpassungen dem Kunden entsprechend der zeitlichen Vorgabe in der Leistungsbeschreibung bzw., wenn zeitliche Vorgaben fehlen, im ihrem üblichen Zeitrahmen, zu liefern. Sollte NEVARIS bei der Leistungserbringung in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung gegenüber NEVARIS anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über die Softwareanpassung zu kündigen.

3.2 Die Softwareanpassung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Standardsoftware gemäß den Vorgaben aus dem der Überlassung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis dem Kunden überlassen.

3.3 Ist eine Speicherung unabhängig von der Standardsoftware beim Kunden oder einem Dritten vereinbart, wird dem Kunden die Softwareanpassung durch Einlesen in die Kundenhardware oder via Datenfernübertragung überlassen (Installation beim Kunden).

3.4 NEVARIS stellt die Softwareanpassung grundsätzlich nur im Objektcode zur Verfügung. NEVARIS ist nicht zu der Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Kopie des Quellcodes auf seine Kosten bei einer von NEVARIS zu bestimmenden Hinterlegungsstelle für den Kunden hinterlegt werden. Schnittstelleninformationen werden

dem Kunden auf schriftliche Anfrage von NEVARIS zur Verfügung gestellt.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitzuwirken und NEVARIS u.a. die für die Softwareanpassung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art sowie gegebenenfalls Hardware, auf der die Softwareanpassung später eingesetzt werden soll, zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Kunde ermöglicht NEVARIS auf Anfrage jederzeit den Zugang zu seiner DV-Technik, auch mittels Datenfernübertragungstechnik.

4.3 Der Kunde wird sämtliche geforderten Zustimmungen erteilen und gegebenenfalls Genehmigungen Dritter unverzüglich einholen.

4.4 Verzögerung bei der Fertigstellung oder der Abbruch des Auftrags aufgrund von Verstößen gegen Verpflichtungen aus den vorhergehenden Absätzen gehen zu Lasten des Kunden. Eventuell durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Kommt es zum Abbruch des Auftrags, ist Absatz 5.3 der Vergütungsregelung analog anzuwenden.

5. Vergütung

5.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung. Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, richtet sie sich nach der jeweils aktuellen Dienstleistungspreisliste von NEVARIS.

5.2 Die Vergütung ist zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Vergütung ist vollständig mit Lieferung oder Installation der Anpassung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Auftrags ist NEVARIS berechtigt, die bereits erhaltene Vergütung einzubehalten, bzw. bleibt der Kunde bei Zwischenabnahmen in Höhe der bis zur letzten Zwischenabnahme angefallenen Vergütung zahlungsverpflichtet (entweder prozentual auf die abgenommenen Leistungen im Verhältnis zum Gesamtauftrag oder in Höhe der erbrachten Manntage/-stunden). Bei Vorauszahlung bleibt es dem Kunden vorbehalten, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. In dem Fall, dass NEVARIS bei Auftragsbeendigung anteilig mehr Leistung erbracht hat als vergütet wurde, ist der Kunde verpflichtet, die anteilig weitere Vergütung zu zahlen.

5.4 NEVARIS ist im Fall des Verzuges berechtigt, einen Verzugschaden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz zu verlangen. NEVARIS sonst zustehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

5.5 Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von NEVARIS unbestritten oder

rechtskräftig festgestellt ist.

NEVARIS
Bausoftware GmbH

Aubergstraße 15
A-5161 Elixhausen

T +43 662 890 800 0
F +49 662 890 800 511

E info.build@nevaris.com
W www.nevaris.com

Geschäftsführer

Daniel Csillag

Landesgericht Salzburg
Sitz Elixhausen · FN 185264y
UID-Nummer ATU 47754407

Raiffeisenbank Mondeseeland

IBAN AT03 3432 2000 0051 9009
BICRZOO AT 2L 322

HypoVereinsbank

IBAN DE93 7002 0270 0015 2746 09
BIC HYVEDEMMXXX

Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH



Betreffend Nutzung der Software NEVARIS Finance und NEVARIS iceBIM

Stand: 23.03.2018

6. Nachträgliche Änderungswünsche

6.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Softwarestruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale nach

Vertragsschluss werden nur Bestandteil des Auftrags, wenn NEVARIS diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

6.2 Wird durch das Änderungsverlangen des Kunden das vertragliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung für NEVARIS mehr als unerheblich beeinträchtigt, so ist die Vergütung anzupassen. Grundlagen der Anpassung der Vergütung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie die von NEVARIS für die Anpassung kalkulierte Vergütung. NEVARIS ist zur Offenlegung ihrer Kalkulation nicht verpflichtet. Sie muss die Höhe der Zusatzvergütung jedoch nachvollziehbar begründen.

7. Pflege der Anpassung

7.1 Die Pflegeleistung der Softwareanpassung ist nach der jeweils aktuellen Dienstleistungspreisliste von NEVARIS zu vergüten.

8. Nutzung der Softwareanpassung

8.1 Dem Kunden werden die Nutzungsrechte an der Softwareanpassung entsprechend dem Überlassungsvertrag für die Standardsoftware eingeräumt.

8.2 Hinsichtlich etwaiger miteingebrachter Fremdsoftware finden die entsprechenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers Anwendung. Diese Lizenzbedingungen werden mit Vertragsschluss Vertragsbestandteil.

8.3 NEVARIS ist berechtigt, die Softwareanpassung und im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung entstandenes Know-how unbeschränkt anderweitig, auch gegen Vergütung, zu nutzen.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 NEVARIS versichert, dass nach ihrer Kenntnis die von ihr eingebrachten Werke frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

9.2 Der Kunde wird NEVARIS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. NEVARIS stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei, wobei NEVARIS die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche Dritter auf von Kundenseite bereitgestellten

Werken oder Daten beruhen oder die Softwareanpassung nicht in einer unveränderten Originalfassung

benutzt wird. Es bleibt dem Kunden frei nachzuweisen, dass sein Eingriff für diese Ansprüche Dritter nicht ursächlich war.

9.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat NEVARIS in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Softwareanpassung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

9.4 Sollte es NEVARIS nicht gemäß den Absätzen 9.2 und 9.3 möglich sein, die Beeinträchtigung zu beheben, ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

10.2 Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

11. Subunternehmer

11.1 Es ist NEVARIS grundsätzlich gestattet, Subunternehmer mit Pflichten aus dem Vertrag zu betrauen. Der Kunde kann einer Verpflichtung von Subunternehmern nur aus wichtigem Grund widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einschaltung von Subunternehmern, ist NEVARIS zur sofortigen Kündigung des Softwareanpassungsvertrags berechtigt. Absatz 5.3 der Vergütungsregelung findet analoge Anwendung.

11.2 NEVARIS haftet für Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

12. Abnahme

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nachdem ihm die Softwareanpassung von NEVARIS überlassen wurde, schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeerklärung darf nicht aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert werden. Erklärt der Kunde sich nicht innerhalb der Frist gegenüber NEVARIS, gilt die Softwareanpassung als abgenommen.

12.2 Nimmt der Kunde die Softwareanpassung nicht ab, ist NEVARIS zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Auf die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung findet erneut Absatz 12.1 Anwendung. Ist auch die nachgebesserte oder Ersatz-Softwareanpassung nicht abnahmefähig, ist der

Kunde zur Kündigung des Auftrags berechtigt. Absatz 5.3 findet in diesem Fall entsprechend Anwendung.

NEVARIS
Bausoftware GmbH

Aubergstraße 15
A-5161 Elixhausen

T +43 662 890 800 0
F +49 662 890 800 511

E info.build@nevaris.com
W www.nevaris.com

Geschäftsführer

Daniel Csillag

Landesgericht Salzburg
Sitz Elixhausen · FN 185264y
UID-Nummer ATU 47754407

Raiffeisenbank Mondeseeland

IBAN AT03 3432 2000 0051 9009

BICRZOO AT 2L 322

HypoVereinsbank

IBAN DE93 7002 0270 0015 2746 09

BIC HYVEDEMMXXX

Betreffend Nutzung der Software NEVARIS Finance und NEVARIS iceBIM

Stand: 23.03.2018

12.3 NEVARIS ist berechtigt, Zwischenabnahmen vom Kunden zu verlangen. Die vorgehenden Regelungen finden hierauf entsprechend Anwendung, jedoch mit einer Frist von 3 Werktagen, ab der die Zwischenabnahme als erteilt gilt. Hinsichtlich der Zwischenabnahme sind Einwendungen bei der Endabnahme ausgeschlossen.

13. Mängelansprüche

13.1 NEVARIS ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der Softwareanpassung berechtigt. NEVARIS kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von NEVARIS statt.

13.2 Der Kunde unterstützt NEVARIS bei der Fehlersuche, insbesondere ist er verpflichtet, gemäß den Vorgaben von NEVARIS die aufgetretenen Symptome sowie die Software- und Hardwareumgebung zu beobachten, die Fehler zu dokumentieren und in Textform NEVARIS zu überlassen. Der Kunde gewährt NEVARIS darüber hinaus unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen. Wird kundenbedingt die Fehlersuche erschwert und/oder ist der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

13.3 Soweit die von NEVARIS gelieferte Softwareanpassung Datensammlungen enthält, insbesondere Preise, Messwerte sowie Größen- und Mengenangaben, sind diese Daten unverbindliche Musterdaten, für die kein Anspruch auf Richtig- und/oder Vollständigkeit besteht. Fehlerhafte Daten stellen daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelbeseitigung.

13.4 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die NEVARIS nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Softwareanpassung vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Softwareanpassung eingeräumt.

13.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Softwareanpassungsvertrages. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Softwareanpassung inkl.

eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an NEVARIS zu senden oder auf Wunsch von NEVARIS zu vernichten.

**NEVARIS
Bausoftware GmbH**

Aubergstraße 15
A-5161 Elixhausen

T +43 662 890 800 0
F +49 662 890 800 511

E info.build@nevaris.com
W www.nevaris.com

Geschäftsführer

Daniel Csillag

Landesgericht Salzburg
Sitz Elixhausen · FN 185264y
UID-Nummer ATU 47754407

Raiffeisenbank Mondeseeland

IBAN AT03 3432 2000 0051 9009
BICRZOO AT 2L 322

HypoVereinsbank

IBAN DE93 7002 0270 0015 2746 90
BIC HYVEDEMMXXX